



Er scheint  
wöchentlich einmal Samstag.  
Abonnementspreis bei der Post  
pr. Qu. 80 Pf.  
In Partien durch die Exp. direkt  
bezogen, billigerer Preis.

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Petition  
zeile 20 Pf., Kassen- und Ver-  
sammlungsanzeigen, sowie A-  
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.  
Ab. u. Expedition: Nürnberg,  
Meinstraße 12.

Nr. 48.

Nürnberg, 27. November 1886.

4. Jahrgang.

### Der 1. deutsche Schlossertag in Cassel.

Wie schon in Nr. 46 erwähnt, wurde unserm Bericht-  
erstatter der Zutritt zu den Verhandlungen des Schlosser-  
tages verweigert, wahrscheinlich deshalb, damit die illustre  
Versammlung nicht durch einen Vertreter der Arbeiter  
„profaniert“ würde. Wenn wir trotzdem auf die Ver-  
handlungen dieses „Tages“ zurückkommen, so geschieht es  
wahrlich nicht in Anbetracht der „Wichtigkeit“ der ge-  
faßten Beschlüsse, sondern weil letztere ein klassisches  
Zeugnis für die Bestrebungen und Ansichten der Schlosser-  
innungsmeister liefern.

Wir halten uns bei unsern Betrachtungen an das  
Referat, welches die „Casseler Allgemeine Btg.“ über  
den Tag erstattete.

Wie das bei solchen Gelegenheiten nicht anders zu  
erwarten, so wohnten auch hier die staatlichen Be-  
hörden den Verhandlungen bei, indem der Ober-  
regierungs Rath Schwarzenberg, Regierungsrath  
Spring und Polizeidirektor Reßler erschienen waren.  
Der Oberpräsident Graf zu Eulenberg bedauerte  
schriftlich, nicht persönlich erscheinen zu können. Das  
Verhalten der Behörden in solchen Fällen sticht merkwürdig  
ab zu dem Verhalten gegen Arbeitercongresse (siehe  
Gera).

Vertreten waren 28 Städte resp. Innungen durch  
32 Delegirte, während es in Deutschland ca. 80 reine  
und ca. 400 gemischte Schlosserinnungen geben soll.

Hauptzweck des Tages war die Gründung des „Ver-  
bandes deutscher Schlosserinnungen“. Nach einem er-  
lassenen Aufruf ist der Zweck des Verbandes, die materielle  
sowohl wie die ideale Hebung der Angehörigen des  
Schlossergewerkes herbeizuführen. Es soll der Schleuder-  
concurrent, dem Pfluschertum, dem Submissionswesen  
u. s. w. durch den Verband entgegengearbeitet werden.  
Ferner will man bestrebt sein, durch Heranbildung eines  
tüchtigen Nachwuchses durch Regelung des Gesellen-  
und des Lehrlingswesens und durch Schaffung eines  
tüchtigen Meisterstandes fördernd auf die Hebung des  
Schlossergewerkes hinzuwirken. Reiseunterstützungen  
sollen einheitlich geregelt werden. Auch wird in den  
Statuten eine Meisterprüfung obligatorisch und ein-  
heitlich gefordert.

Wir können, unseres zur Verfügung stehenden  
Raumes halber, uns heute nicht länger bei all diesen  
Punkten aufhalten; wir werden aber jedenfalls bald  
Gelegenheit nehmen, darauf zurückzukommen. Wie sich  
aber speziell die Meister die Regelung des Gesellen-  
wesens denken, das zeigt der Beschluß, daß man für  
die Gesellen Legitimationskarten einführen will.  
Was also den Innungsschwärmern auf dem Wege der  
Gesetzgebung mißlungen, indem der Reichstag die Ein-  
führung von Arbeitsbüchern für die volljährigen Arbeiter  
ablehnte, das will man durch die Hintertüre des  
Innungsstatuts einführen. Um den Gesellen diese Bille

zu verzerren, stellte man ihnen in Aussicht, daß sie,  
wenn sie sich herbeiließen, ein solches Wohlverhaltens-  
zeugnis zu führen, bei Einstellung in Arbeit besonders  
berücksichtigt werden. Es ist den Herren also nicht  
darum zu thun, daß der Arbeiter überhaupt eine Legiti-  
mation (Arbeitsbuch) hat, sondern er soll ein Zeugnis  
der Innung haben, kann er das nicht nachweisen,  
dann giebt's für ihn keine Arbeit. Charakteristisch ist  
aber, daß man auf diesem Tage sich noch nicht über  
die Form dieser Legitimationen einigen konnte; das  
Gleiche war der Fall bez. der Lehr- und Meisterbriefe.  
Selbst die Form wird für so wichtig gehalten, daß man  
erst Erhebungen anstellen muß. Nächstes Jahr sollen  
dann diese das Handwerk zweifellos fördernden Form-  
lichkeiten festgestellt werden.

Außer genannten Punkten beschäftigte die Versamm-  
lung noch eine Petition, den Verkauf von Schlössern  
und Schlüsseln durch die Eisenhändler be-  
treffend. Man will in dieser Beziehung die Ungleich-  
heit der strafgesetzlichen Bestimmungen beseitigt wissen,  
laut welchen ein Schlosser zu empfindlicher Strafe ver-  
urtheilt werde, wenn er Schlüssel ohne Genehmigung  
des betr. Hausbesizers anfertige, während Eisenhändler  
ohne Einschränkung Schlüssel an Unbekannte verkaufen  
dürfen. Der gegenwärtige Großhandel mit Schlüsseln  
sei es hauptsächlich, der den Spitzbuben das Geschäft  
urgemein erleichtere. Es wäre daher im Interesse der  
Sicherheit des Eigenthums wünschenswerth, daß über-  
haupt nur Schlossern das Recht zustehe, Schlüssel auf  
Bestellung anzufertigen, auf Lager zu halten und zu  
verkaufen. Aus letzterem Satze ist unzweifelhaft zu er-  
kennen, daß nicht die Unsicherheit des Eigenthums es ist,  
welche den Herren Schlossermeistern zu Klagen Veran-  
lassung gibt, sondern die Concurrenz; denn die Be-  
gehung von Diebstählen mit Hilfe von Nachschlüsseln ist  
gewiß minimal im Vergleich zu den Diebstählen, welche  
ohne Einbruch oder mit Hilfe des Stemmeisens zc.  
stattfinden. Man beschloß, da alle Petitionen in dieser  
Sache bisher fruchtlos waren, es mit einer Petition  
von Verbandswegen zu probiren.

Der vorletzte Punkt der Tagesordnung betraf die  
Bildung einer Schlosser-Berufsgenossenschaft im  
Bezirk des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen. Wir  
halten dieses Bestreben für vollkommen gerechtfertigt,  
umso mehr, da vom 1. Januar 1887 ab alle Bau-  
schlossereien dem Unfallgesetze unterstellt werden; durch  
die ca. 25000 vorhandenen Schlosserbetriebe ist die  
Bildung einer sich über das ganze Reich erstreckenden  
Schlosserei-Berufsgenossenschaft hinreichend motivirt, nicht  
aber aus den Gründen, welche in Cassel geltend gemacht  
wurden. Es wurde dort ausgeführt:

Zahlreiche unfallversicherungsspflichtige Schlossereien  
sind in verschiedene bestehende Berufsgenossenschaften ein-  
gereiht, welche einen höheren Prozentsatz von Unfällen

haben, als das Schlossergewerbe, und daher auch weit  
höhere Prämien zahlen müssen. Eine weitere Anzahl  
von Schlossern, nämlich alle, welche Bauarbeit ausführen,  
werden am 1. Januar 1887 versicherungspflichtig und  
in die sehr hoch klassifizierte Bauwerksgenossen-  
schaft gestellt werden. Es liege deshalb der Gedanke  
nahe, möglichst dem Schicksal, in eine theure Ge-  
nossenschaft eingereiht zu werden, vorzubeugen, resp.  
für die schon einregistrierten Schlosser aus den für sie  
ungünstigen Verhältnissen wieder herauszukommen und  
dafür eine für das ganze Gewerbe gemeinschaftliche  
Unfallversicherungs-Genossenschaft der deutschen Schlosser  
zu bilden.“

Die Herren haben durch diesen Standpunkt lediglich  
dokumentirt, daß sie von dem Inhalte des Gesetzes keine  
genaue Kenntniß haben. Denn nach § 28 des U.-U.-G.  
„sind für die zu einer Genossenschaft gehörigen  
Betriebe je nach dem Grade der mit denselben  
verbundenen Unfallgefahr entsprechende Ge-  
fahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in  
denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen  
zu treffen.“

Die Aufstellung dieser Gefahrrentarife ist sogar obli-  
gatorisch, es kann deshalb nicht davon die Rede sein,  
daß die Schlossermeister denselben Beitrag zu leisten  
haben wie Maurermeister zc. Bei der Eintheilung in  
Gefahrenklassen ist die weitgehendste Individualisirung  
der Betriebe zulässig.

Aber an und für sich halten wir die Einreihung der  
Schlossereibetriebe in die Bauwerksgenossenschaften als  
nicht im Geiste des Gesetzes liegend. Nach dem Gesetze  
handelt es sich um eine berufliche Organisation. Nun  
möchten wir wissen, wo denn das gemeinsame Inte-  
resse des Schlossermeisters und des Maurermeisters  
eigentlich liegt. In den meisten Fällen werden sich deren  
Interessen sogar diametral gegenüber stehen.

Man beschloß nun, sich an die Reichsregierung zu  
wenden, ob und unter welchen Bedingungen die Errich-  
tung einer eigenen Genossenschaft möglich sei.

Weiter wurde beschlossen, bei den verschiedenen Bun-  
desregierungen dahin zu petitioniren, daß Arbeitgebern,  
welche einer Innung angehören könnten, ihr aber nicht  
angehören, das Halten von Lehrlingen unterfagt werde.  
Die Herren Innungsmeister wollen das Monopol der  
Lehrlingszucht und -Ausbeutung für sich allein  
haben.

Dann kamen noch Klagen über die Gewerbefreiheit,  
welche in dem Beschlusse ihren Ausdruck fanden, daß  
man sich für den Antrag Ackermann auf Einführung  
des Befähigungsnachweises engagiren wolle.

Damit auch den Muckern ihr Recht wurde, disku-  
tirte man noch über die Herbergen zur Heimath.  
Ein Herr Amtsrichter Büß rief dabei aus: „Lassen Sie  
uns, meine hochverehrten Herren, zusammen arbeiten,





Ercheint  
wöchentlich einmal Samstag.  
Abonnementspreis bei der Post  
pr. Qu. 80 Pf.  
In Partien durch die Exp. direkt  
bezogen, billigerer Preis.

# Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Intrate die dreispaltige Zeil-  
zeile 20 Pf., Klassen- und Ver-  
sammlungsanzeigen, sowie An-  
bestimmungen 10 Pf. die Zeile.  
Red. u. Expedition: Nürnberg,  
Weissenstraße 12.

Nr. 48.

Nürnberg, 27. November 1886.

4. Jahrgang.

## Der 1. deutsche Schlossertag in Cassel.

Wie schon in Nr. 46 erwähnt, wurde unserm Bericht-  
erflatter der Zutritt zu den Verhandlungen des Schlosser-  
tages verweigert, wahrscheinlich deshalb, damit die illustre  
Versammlung nicht durch einen Vertreter der Arbeiter  
„profaniert“ würde. Wenn wir trotzdem auf die Ver-  
handlungen dieses „Tages“ zurückkommen, so geschieht es  
wahrlich nicht in Unbetracht der „Wichtigkeit“ der ge-  
faßten Beschlüsse, sondern weil letztere ein klassisches  
Zeugnis für die Bestrebungen und Ansichten der Schlosser-  
innungsmeister liefern.

Wir halten uns bei unsern Betrachtungen an das  
Referat, welches die „Casseler Allgemeine Stg.“ über  
den Tag erstattete.

Wie das bei solchen Gelegenheiten nicht anders zu  
erwarten, so wohnten auch hier die staatlichen Be-  
hörden den Verhandlungen bei, indem der Ober-  
regierungsrat Schwarzenberg, Regierungsdirektor  
Spring und Polizeidirektor Reßler erschienen waren.  
Der Oberpräsident Graf zu Eulenberg bedauerte  
schriftlich, nicht persönlich erscheinen zu können. Das  
Verhalten der Behörden in solchen Fällen sticht merkwürdig  
ab zu dem Verhalten gegen Arbeitercongresse (siehe  
Gera).

Betreten waren 28 Städte resp. Innungen durch  
32 Delegirte, während es in Deutschland ca. 80 reine  
und ca. 400 gemischte Schlosserinnungen geben soll.

Hauptzweck des Tages war die Gründung des „Ver-  
bandes deutscher Schlosserinnungen“. Nach einem er-  
lassenen Aufruf ist der Zweck des Verbandes, die materielle  
sowohl wie die ideale Hebung der Angehörigen des  
Schlossergewerkes herbeizuführen. Es soll der Schlei-  
brennerei, dem Puschertum, dem Submissionswesen  
u. s. w. durch den Verband entgegengearbeitet werden.  
Ferner will man bestrebt sein, durch Heranbildung eines  
tüchtigen Nachwuchses durch Regelung des Gesellen-  
und des Lehrlingswesens und durch Schaffung eines  
tüchtigen Meisterstandes fördernd auf die Hebung des  
Schlossergewerkes hinzuwirken. Reiseunterstützungen  
sollen einheitlich geregelt werden. Auch wird in den  
Statuten eine Meisterprüfung obligatorisch und ein-  
heitlich gefordert.

Wir können, unseres zur Verfügung stehenden  
Raumes halber, uns heute nicht länger bei all' diesen  
Punkten aufhalten; wir werden aber jedenfalls bald  
Gelegenheit nehmen, darauf zurückzukommen. Wie sich  
aber speziell die Meister die Regelung des Gesellen-  
wesens denken, das zeigt der Beschluß, daß man für  
die Gesellen Legitimationskarten einführen will.  
Was also den Innungsschwärmern auf dem Wege der  
Gesehgebung mißlungen, indem der Reichstag die Ein-  
führung von Arbeitsbüchern für die volljährigen Arbeiter  
ablehnte, das will man durch die Hintertüre des  
Innungsstatuts einführen. Um den Gesellen diese Hilfe

zu verweigern, stellte man ihnen in Aussicht, daß sie,  
wenn sie sich herbeiließen, ein solches Wohlverhaltens-  
zeugnis zu führen, bei Einstellung in Arbeit besonders  
berücksichtigt werden. Es ist den Herren also nicht  
darum zu thun, daß der Arbeiter überhaupt eine Legiti-  
mation (Arbeitsbuch) hat, sondern er soll ein Zeugnis  
der Innung haben, kann er das nicht nachweisen,  
dann giebt's für ihn keine Arbeit. Charakteristisch ist  
aber, daß man auf diesem Tage sich noch nicht über  
die Form dieser Legitimationen einigen konnte; das  
Gleiche war der Fall bez. der Lehr- und Meisterbriefe.  
Selbst die Form wird für so wichtig gehalten, daß man  
erst Erhebungen anstellen muß. Nächstes Jahr sollen  
dann diese das Handwerk zweifellos fördernden För-  
lichkeiten festgestellt werden.

Außer genannten Punkten beschäftigte die Versam-  
lung noch eine Petition, den Verkauf von Schlössern  
und Schlüsseln durch die Eisenhändler be-  
treffend. Man will in dieser Beziehung die Ungleich-  
heit der strafgesetzlichen Bestimmungen beseitigt wissen,  
laut welchen ein Schlosser zu empfindlicher Strafe ver-  
urtheilt werde, wenn er Schlüssel ohne Genehmigung  
des betr. Hausbesizers anfertige, während Eisenhändler  
ohne Einschränkung Schlüssel an Unbekannte verkaufen  
dürfen. Der gegenwärtige Großhandel mit Schlüsseln  
sei es hauptsächlich, der den Spitzbuben das Geschäft  
urgemein erleichtere. Es wäre daher im Interesse der  
Sicherheit des Eigenthums wünschenswerth, daß über-  
haupt nur Schlossern das Recht zustünde, Schlüssel auf  
Bestellung anzufertigen, auf Lager zu halten und zu  
verkaufen. Aus letzterem Satze ist unzweifelhaft zu er-  
kennen, daß nicht die Unsicherheit des Eigenthums es ist,  
welche den Herren Schlossermeistern zu Klagen Veran-  
lassung giebt, sondern die Concurrenz; denn die Be-  
gehung von Diebstählen mit Hilfe von Nachschlüsseln ist  
gewiß minimal im Vergleich zu den Diebstählen, welche  
ohne Einbruch oder mit Hilfe des Stemmeisens u.  
stattdessen. Man beschloß, da alle Petitionen in dieser  
Sache bisher fruchtlos waren, es mit einer Petition  
von Verbandswegen zu probiren.

Der vorletzte Punkt der Tagesordnung betraf die  
Bildung einer Schlosser-Berufsgenossenschaft im  
Bezirk des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen. Wir  
halten dieses Bestreben für vollkommen gerechtfertigt,  
umso mehr, da vom 1. Januar 1887 ab alle Bau-  
schlossereien dem Unfallgesetze unterstellt werden; durch  
die ca. 25000 vorhandenen Schlosserbetriebe ist die  
Bildung einer sich über das ganze Reich erstreckenden  
Schlosserei-Berufsgenossenschaft hinreichend motivirt, nicht  
aber aus den Gründen, welche in Cassel geltend gemacht  
wurden. Es wurde dort ausgeführt:

Zahlreiche unfallversicherungspflichtige Schlossereien  
sind in verschiedene bestehende Berufsgenossenschaften ein-  
gereiht, welche einen höheren Prozentsatz von Unfällen

haben, als das Schlossergewerbe, und daher auch weit  
höhere Prämien zahlen müssen. Eine weitere Anzahl  
von Schlossern, nämlich alle, welche Bauarbeit ausführen,  
werden am 1. Januar 1887 versicherungspflichtig und  
in die sehr hoch klassifizierte Baugewerksgenossen-  
schaft gestellt werden. Es liege deshalb der Gedanke  
nahe, möglichst dem Schicksal, in eine theure Ge-  
nossenschaft eingereiht zu werden, vorzubeugen, resp.  
für die schon einregistrierten Schlosser aus den für sie  
ungünstigen Verhältnissen wieder herauszukommen und  
dafür eine für das ganze Gewerbe gemeinschaftliche  
Unfallversicherungs-Genossenschaft der deutschen Schlosser  
zu bilden."

Die Herren haben durch diesen Standpunkt lebhaft  
dokumentirt, daß sie von dem Inhalte des Gesetzes keine  
genaue Kenntniß haben. Denn nach § 28 des U.-U.-G.  
sind für die zu einer Genossenschaft gehörigen  
Betriebe je nach dem Grade der mit denselben  
verbundenen Unfallgefahr entsprechende Ge-  
fahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in  
denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen  
zu treffen."

Die Aufstellung dieser Gefahrrentarife ist sogar obli-  
gatorisch, es kann deshalb nicht davon die Rede sein,  
daß die Schlossermeister denselben Beitrag zu leisten  
haben wie Maurermeister u. Bei der Eintheilung in  
Gefahrenklassen ist die weitgehendste Individualisirung  
der Betriebe zulässig.

Aber an und für sich halten wir die Einreihung der  
Schlossereibetriebe in die Baugewerksgenossenschaften als  
nicht im Geiste des Gesetzes liegend. Nach dem Gesetze  
handelt es sich um eine berufliche Organisation. Nun  
möchten wir wissen, wo denn das gemeinsame Inter-  
esse des Schlossermeisters und des Maurermeisters  
eigentlich liegt. In den meisten Fällen werden sich deren  
Interessen sogar diametral gegenüber stehen.

Man beschloß nun, sich an die Reichsregierung zu  
wenden, ob und unter welchen Bedingungen die Errich-  
tung einer eigenen Genossenschaft möglich sei.

Weiter wurde beschlossen, bei den verschiedenen Bun-  
desregierungen dahin zu petitioniren, daß Arbeitgebern,  
welche einer Innung angehören könnten, ihr aber nicht  
angehören, das Halten von Lehrlingen untersagt werde.  
Die Herren Innungsmeister wollen das Monopol der  
Lehrlingszucht und -Ausbeutung für sich allein  
haben.

Dann kamen noch Klagen über die Gewerbefreiheit,  
welche in dem Beschlusse ihren Ausdruck fanden, daß  
man sich für den Antrag Ackermann auf Einführung  
des Befähigungsnachweises engagiren wolle.

Damit auch den Muckern ihr Recht wurde, disku-  
tirt man noch über die Herbergen zur Heimath.  
Ein Herr Amtsrichter Büß rief dabei aus: „Lassen Sie  
uns, meine hochverehrten Herren, zusammen arbeiten,

reichen Sie dem deutschen Bergwerks-Berein die Hand und seien Sie überzeugt, daß alle Ihre Wünsche auf dankbaren Boden fallen werden. Helfen Sie dem Verein bei seinem Werk zum „Heil“ der Gesellen und des deutschen Handwerks überhaupt.“

Der nächste Verbandstag findet 1887 in Dresden statt. Als Vorort des Verbandes wurde Berlin gewählt.

Wie schon Eingang erwähnt, kommen wir auf Verchiedenes gelegentlich noch zurück. Aus dem Mitgetheilten aber ist bereits zu ersehen, welche Ideen die Herren Meister u. A. auch für die Beglückung der Gesellen im Kopfe haben. Mögen die Gehilfen durch Schaffung einer von den Innungen unabhängigen Organisation die geplanten Beglückungsversuche zu nichte machen.

### Gewerbliche Schiedsgerichte.

Der § 120a der Gewerbeordnung bestimmt, daß Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden vorhanden sind, vor diese gebracht werden müssen. Wo solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörden. Von den letzteren können auch durch Ortsstatut Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Diese Schiedsgerichte sind zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Dieser Paragraph, welcher sich mit geringen Aenderungen bereits als § 108 in der Gewerbeordnung von 1869 befindet, sollte nach den Wünschen der Väter unserer heute freilich vielfach verstümmelten Gewerbeordnung nach zweierlei Richtungen wirken. Einmal sollte dadurch die Art und Weise festgestellt werden, wie Streitfragen, welche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis erwachsen, gerichtlich zu schlichten sind, und dann sollte man, daß auf Grund des in dem Paragraphen ausgesprochenen Rechtes der Bildung von Schiedsgerichten diese sich rasch einführen und aus ihnen sogenannte Einigungsämter hervorgehen würden. Aufgabe der letzteren wäre es gewesen, durch frei gewählte Vermittlungsorgane einen gütlichen Ausgleich von Interessen-Streitigkeiten über die künftigen Bedingungen des Arbeitsvertrages, als: Höhe des Lohnes, Arbeitsdauer u. s. w. herbeizuführen. Nach beiden Richtungen haben sich aber die gehegten Hoffnungen nicht erfüllt. Die Gemeinden haben nur in ganz vereinzelten Fällen die Initiative zur Bildung von Schiedsgerichten ergriffen und wo diese eingeführt wurden, geschah dieses ausschließlich nur zu dem Zweck, Streitigkeiten, die aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis resultiren, zum amtlichen Austrag zu bringen. An die Bildung sogenannter Einigungsämter, deren eigentliche Aufgabe nach liberaler Theorie es wäre, Streiks zu verhindern u. s. w., wurde von keiner Seite hergetreten. Die Versuche von Dr. Max Hirsch, solche Einigungsämter zu bilden, sind, wie alle Schöpfungen, die von diesem Sozialpfeiler bis jetzt ausgingen, jämmerlich verunglückt. Die Ursache, daß solche Versuche mißglücken mußten, liegt darin, daß die erste Vorbedingung solcher Schöpfungen die Existenz großer Arbeiterorganisationen ist. Nur wenn solche bestehen und von ihnen die Vertreter in die Einigungsämter geschickt werden, werden erst die letzteren selbst einige Bedeutung erlangen. Die Hoffnungen der liberalen Theoretiker, durch solche Einigungsämter die Streiks fast gänzlich aus der Welt zu schaffen, bleiben freilich auch dann noch unerfüllt. Das zeigen uns die Vorgänge in England, wo die Bedingungen für die Einigungsämter vorhanden und diese selbst auch allgemein eingeführt sind, trotzdem aber die Riesenstreiks bis heute nicht verschwunden sind. Der Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit ist eben ein so scharfer, daß er durch ganz andere Mittel als wohlgemeinte Mediationsarten und Rathschläge zum Austrag gebracht werden muß, und eines dieser Mittel ist der Streik.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß von Seiten der Gemeinden die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte aus eigenem Antriebe nicht in dem Maße erfolgte, wie man ursprünglich erwartete, ergriff die Regierung die Initiative, indem sie, nachdem die Angelegenheit im Jahre 1873 im Reichstage zum ersten Male eingehend erörtert worden war, im Jahre 1875 Ermittlungen über die Verbreitung und Wirksamkeit der auf Grund des damaligen § 108 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte anstellte. Dieselben ergaben, daß die

Zahl der errichteten Schiedsgerichte eine verhältnismäßig geringe war, daß die Organisation derselben eine sehr ungleiche, vielfach auch unzureichende und ungewöhnliche war und daß ihre Wirksamkeit eine größere Bedeutung nicht erlangt hatte. Im Jahre 1878 legte die Regierung dem Reichstage einen Entwurf vor, dessen Inhalt die Normativbestimmungen für die Errichtung von Gewerbegerichten enthielt. Die obligatorische Einführung solcher Gerichte enthielt zwar auch dieser Entwurf nicht, sondern es blieb nach wie vor dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgestellt, ob sie solche einführen wollten oder nicht; doch sollte durch die Aufstellung fester Normen die Einführung der Gerichte erleichtert und besonders eine einheitliche Regelung derselben erzielt werden.

Der Entwurf scheiterte, weil die Regierungen sich weigerten, auf das Bestätigungsrecht der Vorstehenden der Gerichte zu verzichten. Centrum, Fortschrittler und Sozialdemokraten glaubten aber um so weniger den höheren Verwaltungsbehörden, denen die Bestätigung übertragen werden sollte, ein solches Bestätigungsrecht einräumen zu können, als gerade damals in Folge des Culturkampfes mit dem Bestätigungsrecht gegenüber Gemeindebeamten viele Ungeheuerlichkeiten passirten. Der Entwurf wurde also nicht Gesetz und seit jener Zeit ist von Seiten der Regierung kein Versuch mehr gemacht worden, die Einführung der Gewerbegerichte zu fördern.

Um so energischer wird dagegen diese Forderung von den Arbeitern gestellt. In einer Anzahl größerer Städte sind denn auch bereits gewerbliche Schiedsgerichte eingeführt worden und überall, wo dies geschah, haben sich dieselben ausgezeichnet bewährt. Wenn trotzdem Städte wie Berlin, Frankfurt, München sich einer solchen Institution noch nicht erfreuen, so beweist dies eben auch wieder nur, daß, wo es sich darum handelt, Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse der Arbeiter liegen, es zwar gewöhnlich nicht an schönen Worten, leider aber nur allzu häufig an energischem Willen und an Thaten fehlt.

Durch den Arbeiterschutzesentwurf ist auch diese Angelegenheit im Reichstage wieder zur Sprache gekommen, und von der Arbeiterschuttscommission wurde eine Resolution an das Haus gebracht, worin die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten mit der Maßgabe gefordert wurde, daß die Besitzer derselben zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Resolution fand Annahme, doch hat sich die Regierung dazu nicht geäußert und ist wohl als sicher anzunehmen, daß sie der obligatorischen Einführung der Gewerbegerichte heute noch eben so ablehnend als früher gegenüber steht. Ueber die Bestätigungsfrage würde heute ein Entwurf nicht mehr stolpern, denn über solche „Kleinigkeiten“ schaufrirt sich die heutige Majorität im Reichstage nicht mehr. Ob die nächsten Jahre uns eine bessere gesetzliche Regelung bringen werden, möge dahingestellt bleiben, auf alle Fälle werden die Arbeiter aber dafür Sorge tragen, daß die Angelegenheit nicht von der Tagesordnung verschwindet. Daß eine energische Agitation in dieser Beziehung, wie in vielen anderen zum Ziele führt, zeigt die Thatsache, daß auf Anregung aus dem Arbeiterstande heraus in Leipzig, Nürnberg, Stuttgart und vielen anderen Orten bereits gewerbliche Schiedsgerichte eingeführt wurden und hoffentlich wird die von Berliner Arbeitervertretern eingeleitete Agitation zu demselben Ziele führen.

(„Recht auf Arbeit.“)

### Luft- und Wasser-Druck.

So oft hört man von pneumatischem und hydraulischem Druck und verbindet damit nur die Vorstellung, daß irgendwo ein Druck ausgeübt worden ist und zwar im ersten Falle mit Hilfe der Luft, im zweiten von Wasser. Bessere Bezeichnungen, weil verständlicher für Jeden, dem erst die Uebersetzung der Fremdwörter aus dem Griechischen mitgetheilt werden muß, sind daher die Benennungen Luftdruck und Wasserdruck.

Im allgemeinen müßte, nach dem „Metallarbeiter“, es gleichgültig sein, ob ein Druck durch einen festen, flüssigen oder luftförmigen Körper ausgeübt wird, aber die Art, wie dieser Druck auf den dem Druck unterworfenen Körper sich äußert, ist doch sehr verschieden. Da die Ansichten darüber oft nicht ganz klare sind, so sei in Folgendem der Unterschied zwischen Luft- und Wasserdruck näher ausgeführt.

Man kann nämlich alle Flüssigkeiten in zwei Klassen einteilen und thut es nach den physikalischen Lehrbe-

griffen auch, nämlich in elastische oder luftförmige und in unelastische oder wasserförmige. Die gewöhnlichsten Beispiele für die ersteren sind atmosphärische Luft und für die letzteren das Wasser. Um den Unterschied deutlich zu machen, greifen wir zu einem Versuche. Wir füllen zwei ganz gleiche hohle Kugeln von Eisen oder Kupfer, die einen starken Druck aushalten können und mit Schraubstöpseln verschlossen sind; die eine, A, füllen wir mit Luft, die andere, B, mit Wasser, und zwar beide Füllungen unter sehr starkem Druck. Für unseren Zweck ist das Maß des Druckes in Ziffern nebensächlich, solche Bestimmung würde unsere zu erörternde Frage nur unnötig verwickelt machen; es ist ausreichend, daß wir den Druck als außerordentlich stark annehmen in jeder Hohlkugel. Gesezt nun, wir lassen aus A einen winzig kleinen Theil Luft entweichen und ebenso eine gleich kleine Menge Wasser aus B. Wir erhalten nun folgendes lehrreiche Resultat: der Druck in A bleibt fast unverändert derselbe, während derjenige in B gänzlich verschwunden ist. Die Erklärung ist einfach, nämlich die Flüssigkeit in A — Luft — ist elastisch; diejenige in B — Wasser — ist es nicht. Wir wollen unser Experiment jetzt einmal umkehren in der Weise, daß A wiederum mit Luft und B mit Wasser, jedoch ohne Anwendung von Druck gefüllt werden, und jetzt versuchen, wie viel Luft wir in A, und wie viel Wasser in B unter Anwendung einer Druckpumpe pressen können. Wir finden, daß das Pumpen bei der Hohlkugel B sogleich ein Ende hat, weil das Wasser unelastisch ist, aber bei A findet eine solche Beschränkung nicht statt, denn so lange wir pumpen, bringt auch Luft in die Hohlkugel, und wir bemerken nur eine stetige Zunahme der Luftspannung.

Unterjuchen wir die Ursache. Pumpen wir Luft in die Kugel hinein, so wird der Druck stärker werden, wie vorher auseinandergesezt, und wird im Verhältnis zu der Menge der eingepreßten Luft steigen. Mit andern Worten, wir sind im Stande, den Druck von einer auf zwei, fünfzig und mehr Atmosphären, d. h. ebensoviele Kilogrammen auf den Quadratcentimeter Fläche zu bringen, je nach Umständen. Die Menge der eingepreßten Luft beträgt genau soviel mal den vollen Kugelhalt, als Atmosphären Druck durch ein entsprechendes Instrument angezeigt werden; bei 100 Atmosphären Druck gleich 100 Kilogrammen auf jeden Quadratcentimeter Oberfläche der Kugel hätte man daher die hundertfache Luftmenge, die bei gewöhnlichem Druck in der Kugel Platz hat, eingepreßt. Wenn man daher so viel Luft einpreßt, bis die Kugel platzt, so ist klar, daß die Explosion stattfindet, weil ein kleiner Riß nicht ausreichte, die hundertfache Luftmenge aus der Kugel rasch zu entleeren; es müßte offenbar doch ebensoviele Luft durch den Riß entweichen, wie hineingepreßt worden, um den Druck aufzuhalten. Hätten wir dagegen unsere Kugel demselben Druck durch Wasser ausgesetzt, so würde, da wegen der Nichtzusammendrückbarkeit des Wassers nur eine verhältnismäßig sehr kleine Menge Wassers zur Erreichung desselben Druckes von 100 Atmosphären geügte, vielleicht noch nicht der hundertste Theil des Kugelhalt, nunmehr auch die kleinste Spalte zur vollständigen Verminderung des Druckes genügen, und eine Explosion kann daher nicht eintreten.

Eine Grenze würde entweder nur die Stärke der Kugel A, oder die Kraft unserer Druckpumpe setzen. Das fortgesetzte Pumpen verursacht mit dem Steigen des Druckes die Entwicklung einer großen Wärmemenge. Diese Wärme nennt man die latente Wärme der Luft, welche jetzt erst für uns dadurch fühlbar wird, daß die Moleküle enger an einander gepreßt werden; diese Wärme birgt einen bestimmten Theil derjenigen mechanischen Kraft in sich, welche bei der Arbeit des Zusammenpressens aufgewandt ist. Dieser Theil der Frage beschäftigt uns indessen augenblicklich nicht, es handelt sich für uns nur darum, den mechanischen Unterschied zwischen dem Druck einer elastischen und unelastischen eingeschlossenen Festigkeit festzustellen.

Zwischen der fast vollkommenen Elastizität der Luft und der fast völligen Widerstandsfähigkeit des Wassers gegen Druck bestehen alle möglichen Grade; aber ein klares Verständniß des Verhaltens von Wasser und Luft wird erst durch den Vergleich mit einigen anderen Flüssigkeiten vermittelt.

Als ein Beispiel des verschiedenen Verhaltens von elastischen und unelastischen Flüssigkeiten betrachten wir die Vorgänge bei einem Dampfkessel. Gesezt, ein Kessel würde durch Wasserdruck von acht Atmosphären probirt und es zeigte sich, daß er bei dieser Probe leckt. Dann entsteht dadurch weiter kein Schaden; es berstet eine



Von den eingeschriebenen Hilfsklassen resp. den Centrakassen darunter haben die meisten Unfallverkrankungen die Centrakassen...

Table with 5 columns: Berufsgenossenschaft, Zahl der Unfälle, Unter 13 Wochen, Ueber 13 Wochen, Proz. sah.

Diesem Thatsachen stellt der Referent die Wahrscheinlichkeitsberechnung des jetzigen Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes...

§ 5. Von Ranzhausen, Calbe, Bruchköbel, Leipzig, Braunschweig, Altona, Hamburg. Der § 5 ist so umzugestalten...

Redner stellt sich auf den etwas eigenthümlichen Standpunkt, daß er den letzteren der gestellten Anträge befürwortet...

Der Congreß erkennt durchaus nicht die Vortheile, welche das Unfallversicherungsgesetz den Arbeitern...

Herr Reisinger ist mit Herrn Heine nicht vollkommen einverstanden, sondern vertritt die Ansicht, daß, wenn die deutsche Industrie...

Der Reichstagsabgeordnete Kayser fordert die Delegirten auf, genau formulierte Forderungen zu stellen...

Es sprechen noch mehrere Redner, sämmtlich gegen Herrn Heine, der in einem Schlusswort verschiedene Mißverständnisse...

(Leipzig) eingebrachte Resolution einstimmig angenommen: „Der Congreß beschließt, eine Petition an den Reichstag zu richten...“

Correspondenzen.

Braunschweig. Am Sonntag, den 14. Nov. fand eine Versammlung der Former Braunschweigs mit der Tagesordnung: „Die Lage der Former Braunschweigs“...

Die am 14. November im Lokal des Herrn Krufe tagende Formerversammlung sieht in der Accordarbeit den größten Uebelstand...

Kalk, 19. November. Einen fürchterlichen Tod fand heute Morgen ein jugendlicher Arbeiter in dem hiesigen Faconseifen-Werk...

Berichtigungen und Ergänzungen zum Adressenverzeichnis in Nr. 44.

- Mürnberg. (Former). Der Vorsitzende Willibald Ulles wohnt nunmehr Bauvereinsstraße 26. Stuttgart. (Faschner). Vorsitzender: Hermann Ortlieb...

Briefkasten.

Heine. E. Wir bitten um das Statut der Walzwerks-Krankenkasse, sonst ist kein Urtheil möglich...

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Maschinenbau- und Metallarbeiter-Kalender pr. 1887.

Von Carl Patatzky. Mit vielach vermehrtem Text. Reich illustriert. Derselbe ist für Schlosser Maschinenbauer und sonstige Metallarbeiter unentbehrlich...

Zur gefälligen Beachtung. Soeben erschien in unserer Verlage der Deutsche Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender für 1887. (IX. Jahrgang). Unser Notizkalender, seit Jahren in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt...

Mürnberg. Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Heute Samstag, den 27. November, Abends 8 Uhr im „König von England“, Breitengasse Mitgliederversammlung.

Mürnberg. Montag, den 29. November, Abends 8 Uhr im großen Saale des Café Merkl: Allgemeine Versammlung der Schlosser, Maschinenbauer und verw. Berufsgenossen.

Braunschweig. Unterstützungsverein der Former. Allen reisenden Kollegen zur Nachricht, daß die Karten, wofür Reiseunterstützung gewährt wird...

Frankfurt a. M. acht indigoblaue Contil-Rosen und Gloufen (oder Jade) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten.

Die beste Arbeitshose für Metallarbeiter ist die ächte Hamburger Engl. Leberhose. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen.

Technicum Mittweida - Sachsen - a) Maschinen-Ingenieur-Schule b) Werkmeister-Schule. - Vorunterricht frei. -